

Kassenbuchführungspflicht bei Einnahme-Überschussermittlung

Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach dem System einer Einnahme-Überschussrechnung ermitteln, stehen häufig vor der Frage, ob sie ein Kassenbuch führen müssen.

In einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 13.03.2013 X B 16/12 heißt es:

Auch wenn ein Steuerpflichtiger, der seinen Gewinn zulässigerweise nach § 4 Absatz 3 EStG ermittelt, zur Führung eines Kassenbuchs nicht verpflichtet ist, müssen die von ihm erklärten Betriebseinnahmen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfbar sein. Dokumentiert der Steuerpflichtige seine Betriebseinnahmen in Kassenberichten, ist das Finanzamt zur Schätzung befugt, wenn diese wiederholt korrigiert und in sich widersprüchlich sind.

Dieses Urteil zeigt zwar die Problematik der Bargeschäfte auf, eine Praxishilfe ist es allerdings nicht.

Generell empfiehlt unsere Steuerkanzlei, dass auch Einnahmeüberschuss-Rechner ein Kassenbuch führen sollten, wenn bargeldintensive Geschäfte vorliegen.

Für diesen Fall beraten wir Sie ausführlich, wie Sie ein Kassenbuch (einschließlich Kassenberichte, Zählprotokolle) führen müssen, damit Sie vor bösen Überraschungen bei einer Betriebsprüfung geschützt sind.

Auch erörtern wir mit Ihnen gegebenenfalls, ob Ihr Unternehmen überhaupt bargeldintensiv ist. Diese Frage ist von fundamentaler Bedeutung für die Ordnungsmäßigkeit Ihrer Buchführung. Gesetzliche Regelungen zum Begriff „bargeldintensiver Betrieb“ gibt es explizit nicht.

Dip.-Kfm. K. Löseke Steuerberater
Josefstraße 18 33106 Paderborn

21.11.2016 K. Löseke, StB